


<b>Amtliche Abkürzung:</b>	APRDVMVO	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	17.05.2021	<b>Fundstelle:</b>	GBI. 2021, 466
<b>Gültig ab:</b>	01.06.2021	<b>Gliede-</b>	0
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung	<b>rungs-Nr:</b>	

**Verordnung des Innenministeriums über Ausbildungspersonalräte für  
die Anwärterinnen und Anwärter des gehobe-  
nen Dienstes im digitalen Verwaltungsmanagement  
(APRDVMVO)  
Vom 17. Mai 2021 <sup>\*)</sup>**

*Zum 04.06.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

### Fußnoten

- \* Verkündet als Artikel 1 der Verordnung des Innenministeriums über Ausbildungspersonalräte für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes im digitalen Verwaltungsmanagement und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Mai 2021.

### § 1 Bildung der Ausbildungspersonalräte

Bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl wird für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes im digitalen Verwaltungsmanagement, für die die Hochschule Ausbildungsbehörde ist, jeweils ein Ausbildungspersonalrat gebildet.

### § 2 Amtszeit, Wahlzeit

- (1) Die regelmäßige Amtszeit des Ausbildungspersonalrats beträgt ein Jahr.
- (2) Die regelmäßigen Wahlen für den Ausbildungspersonalrat finden in der Zeit vom 2. bis 31. Mai eines jeden Jahres statt.

### § 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Ausbildungspersonalrat wird an den die Anwärterinnen und Anwärter berührenden Maßnahmen beteiligt, die in die Zuständigkeit der Hochschule fallen. An Maßnahmen des Innenministeriums oder des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird er nicht beteiligt.
- (2) In den Fällen der §§ 74 und 75 LPVG tritt an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung.

